

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 03

Internet: www.weilheim-schongau.de

25. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest	Seite 13
Bevölkerungsstand am 30.06.2021	Seite 14
Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Schwabbruck Mischwasserentlastung der Gemeinde Schwabbruck in die Schönach	Seite 15

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

**Allgemeinverfügung zur Änderung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
im Landkreis Weilheim-Schongau zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseu-
chen („Tiergesundheits-recht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (*Geflügelpest-
Verordnung*), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landes-strafrecht und das Verordnungs-
recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (*Landesstraf- und Verordnungsgesetz*) vom 22.
Dezember 2021**

Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 25. Januar 2022

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m.

- *Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),*
- *Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,*

erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 22.12.2021 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummern 1 und 2 (*Aufstellungs- und ergänzende Aufzeichnungspflicht*) werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weilheim, den 25.01.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Veterinärdirektor

Bevölkerungsstand am 30.06.2021

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2021 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3.277
Antdorf	1.312
Bernbeuren	2.474
Bernried	2.346
Böbing	1.892
Burgen	1.700
Eberfing	1.475
Eglfing	1.098
Habach	1.183
Hohenfurch	1.690
Hohenpeißenberg	3.827
Huglfing	2.928
Iffeldorf	2.760
Ingenried	1.088
Oberhausen	2.108
Obersöchering	1.559
Pähl	2.478
Peißenberg, M.	12.693
Peiting, M.	11.580

Penzberg. St.	16.450
Polling	3.570
Prem	907
Raisting	2.306
Rottenbuch	1.831
Schongau, St.	12.367
Schwabbruck	984
Schwabsoien	1.421
Seeshaupt	3.284
Sindelsdorf	1.235
Steingaden	2.923
Weilheim, St.	22.734
Wessobrunn	2.251
Wielenbach	3.254
Wildsteig	1.317
Kreissumme:	136.302

Weilheim i.OB, den 20.01.2022
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.
Wiemann

**Wasserrecht;
Antrag der Gemeinde Schwabbruck
Mischwasserentlastung der Gemeinde Schwabbruck in die Schönach**

Bekanntmachungstext

Die Gemeinde Schwabbruck entwässert überwiegend im Mischsystem (Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal). Lediglich zwei Neubaugebiete sind im Trennsystem erschlossen. Schwabbruck leitet das Abwasser über eine Druckleitung bis zum Übergabeschacht in das Kanalnetz der Stadt Schongau. Anstelle der aufgelassenen Teichkläranlage von Schwabbruck wird das Abwasser nun seit 26.11.2020 auf der Kläranlage der Stadt Schongau gereinigt.

Da es aus wirtschaftlichen und technischen Gründen nicht möglich ist, dass bei allen auftretenden Regenereignissen das anfallende Mischwasser auf der Kläranlage behandelt wird, werden bei Mischsystemen deshalb im Kanalnetz Entlastungsanlagen angeordnet, über die bei Regenereignissen unter Wahrung gewässergütewirtschaftlicher Erfordernisse in die Gewässer entlastet wird.

Aus diesem Grund verfügt die Mischwasserkanalisation in Schwabbruck über zwei Entlastungsbauwerke. Dabei handelt es sich um zwei Stauraumkanäle mit oberliegender Entlastung (SKO) in die Schönach. Im SKO 1 ist ein Fangbecken integriert.

Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ist erforderlich, da die bestehende Erlaubnis für die Mischwassereinleitungen zusammen mit der Teichkläranlage bis 31.12.2013 befristet war und seitdem verlängert wurde. Der aktuell geltende Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.12.2020 AZ: 632-41.4.-MiWa erlischt mit Ablauf des 30.06.2022.

Folgende Änderungen der bestehenden Anlage werden vorgenommen:

Durch die Auflassung der bestehenden Teichkläranlage von Schwabbruck und dem Bau der Abwasserdruckleitung musste ein Speicher vor dem Pumpwerk geschaffen werden (Vergrößerung Rückhaltevolumen SKO 2). Das Pumpwerk fördert maximal 10 l/s zur Kläranlage Schongau. Die Drosseln der Mischwasserentlastungsbauwerke wurden dahingehend eingestellt, dass das vorhandene Volumen der beiden Stauraumkanäle am besten genutzt wird, bevor es bei Regenwetter in die Vorflut Schönach entlastet.

Zudem war der Einbau von Messeinrichtungen für die Überwachung des Entlastungsgeschehens im SKO 1 und SKO 2 und die Installation einer Tauchwand zur Grobstoffrückhaltung im SKO 1 erforderlich.

Gemäß der Eigenüberwachungsverordnung müssen alle Kanäle innerhalb von 10 Jahre einer eingehenden Sichtprüfung unterzogen werden. Da die letzte Kamerabefahrung und Kanalsanierung bereits im Jahr 2009 war, steht diese Maßnahme erneut an.

Zusammenstellung der Einleitungen aus der Mischwasserkanalisation:

Entlastungsbauwerk	Flurnummer Bauwerk	Volumen [m ³]	Vorfluter	Durchschnittlicher rechnerischer Entlastungsabfluss Q [l/s]
SKO 1	27/6 und 72	184	Schönach	ca. 40
SKO 2	133/39 und 133/36	338	Schönach	ca. 40

Der Mischwasserentlastungsabfluss wurde rechnerisch anhand eines Schmutzfrachtmodells ermittelt.

Das Entlastungsgeschehen ergibt sich für mittlere Niederschlagsjahre wie folgt:

Entlastungsbauwerk	Drosselorgan	Q _{Dr} [l/s] zur Kläranlage	Entlastungshäufigkeit [d/a]	Entlastungsdauer pro Jahr [h/a]	Entlastungsvolumen pro Jahr [m ³ /a]
SKO 1	Wasserstandsmessung mit E-Schieber	6,0	36	100	ca. 15.000
SKO2	Pumpwerk	10,0	38	150	ca.20.000

Das Landratsamt Weiheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis vom 27.07.2021 stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll auf 20 Jahre erteilt werden.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 14.02.2022 bis zum Ablauf des 14.03.2022
 - im Rathaus der Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck
 - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongauwährend der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau **(unter vorheriger Terminvereinbarung)** oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist aufgrund der derzeit geltenden coronabedingten Öffnungsbestimmungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau nur unter vorheriger Terminvereinbarung unter wasserrecht@lra-wm.bayer.de möglich.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 24.01.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl